

§ 5 NÖ EG § 5

NÖ EG - NÖ Ehrungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.05.2018

Das Land Niederösterreich und die Gemeinden sind berechtigt, Ehrungen selbst zu verlautbaren oder für eine Verlautbarung durch andere zu sorgen, sofern sich nicht die geehrten Personen dagegen schriftlich ausgesprochen haben.

In Kraft seit 12.06.1982 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at